

1974	Ausgegeben zu Bonn am 5. November 1974	Nr. 61
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 74	<b>Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 14. Januar 1974 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen</b> .....	1313
28. 10. 74	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 26. September 1974 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg-München .....	1316
9. 10. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger .....	1319
10. 10. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Kapitalhilfe .....	1319
10. 10. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen .....	1322
14. 10. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages .....	1322
17. 10. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) .....	1323
17. 10. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC) .....	1323
18. 10. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung .....	1324

### **Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 14. Januar 1974 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen**

Vom 29. Oktober 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Dem in Straßburg am 14. Januar 1974 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll zu dem Protokoll vom 22. Januar 1965 zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1785) wird zugestimmt. Das Zusatzprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

#### **Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Oktober 1974

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Für den Bundesminister der Justiz  
Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
Hans Matthöfer

Für den Bundesminister des Auswärtigen  
Der Bundesminister der Verteidigung  
Georg Leber

**Zusatzprotokoll  
zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen  
zum Schutz von Fernsehsendungen**

**Additional Protocol  
to the Protocol to the European Agreement on the Protection  
of Television Broadcasts**

**Protocole additionnel  
au Protocole à l'Arrangement européen pour la protection  
des émissions de télévision**

*(Übersetzung)*

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires du présent Protocole additionnel,

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet haben,

Considering the desirability of extending the duration of the European Agreement on the Protection of Television Broadcasts and the Protocol to this Agreement for the benefit of States which are not yet Parties to the International Convention for the Protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organisations, signed in Rome on 26 October 1961,

Considérant l'opportunité de proroger la durée de validité de l'Arrangement européen pour la protection des émissions de télévision et du Protocole à cet Arrangement au bénéfice des Etats qui ne sont pas encore Parties à la Convention internationale sur la protection des artistes interprètes ou exécutants, des producteurs de phonogrammes et des organismes de radiodiffusion, signée à Rome le 26 octobre 1961,

in der Erwägung, daß es angebracht ist, die Geltungsdauer des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen und des Protokolls zu diesem Abkommen zugunsten der Staaten zu verlängern, die dem in Rom am 26. Oktober 1961 unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen noch nicht angehören,

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

**Article 1**

Paragraph 2 of Article 3 of the Protocol to the Agreement is substituted by the following:

"2. Nevertheless, as from 1 January 1985, no State may remain or become a Party to this Agreement unless it is also a Party to the International Convention for the Protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organisations, signed in Rome on 26 October 1961."

**Article 1er**

Le chiffre 2 de l'article 3 du Protocole à l'Arrangement est remplacé par le texte suivant:

«2. Toutefois, à partir du 1<sup>er</sup> janvier 1985, aucun Etat ne pourra demeurer ou devenir Partie au présent Arrangement à moins d'être également Partie à la Convention internationale sur la protection des artistes interprètes ou exécutants, des producteurs de phonogrammes et des organismes de radiodiffusion, signée à Rome le 26 octobre 1961.»

**Artikel 1**

Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls zu dem Abkommen wird durch folgende Fassung ersetzt:

„2. Jedoch kann vom 1. Januar 1985 an kein Staat Mitglied dieses Abkommens bleiben oder werden, wenn er nicht gleichzeitig dem am 26. Oktober 1961 in Rom unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen angehört.“

**Article 2**

1. The States signatory to the Agreement and the Protocol thereto may become Parties to this Additional Protocol in accordance with the procedure laid down in Article 7 of the Agreement.

2. The States having acceded to the Agreement and to the Protocol may become Parties to this Additional Protocol by the deposit of an instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

**Article 2**

1. Les Etats signataires de l'Arrangement et du Protocole pourront devenir Parties au présent Protocole additionnel conformément à la procédure prévue à l'article 7 de l'Arrangement.

2. Les Etats qui auront adhéré à l'Arrangement et au Protocole pourront devenir Parties au présent Protocole additionnel en déposant un instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

**Artikel 2**

1. Die Unterzeichnerstaaten des Abkommens und des Protokolls zu dem Abkommen können nach dem in Artikel 7 des Abkommens vorgesehenen Verfahren Mitglied dieses Zusatzprotokolls werden.

2. Die Staaten, die dem Abkommen und dem Protokoll zu dem Abkommen beigetreten sind, können durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei dem Generalsekretär des Europarats Mitglied dieses Zusatzprotokolls werden.

## Article 3

1. This Additional Protocol shall enter into force one month after the date on which all the Parties to the Agreement and the Protocol have signed this Additional Protocol without reservation in respect of ratification, or have deposited their instrument of ratification or accession in conformity with the provisions of Article 2 .

2. After the date of entry into force of this Additional Protocol, no State may become a Party to the Agreement and the Protocol without becoming also a Party to this Additional Protocol.

## Article 4

The Secretary General of the Council of Europe shall notify member States of the Council, other Contracting Parties to the Agreement and the Director General of the World Intellectual Property Organisation of any signature of this Additional Protocol, together with any reservations as to ratification, and of the deposit of any instrument of ratification of the Additional Protocol or of accession to it, and of the date referred to in paragraph 1 of Article 3 of this Additional Protocol.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Additional Protocol.

DONE at Strasbourg, this 14th day of January 1974, in the English and French languages both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory and acceding States.

## Article 3

1. Le présent Protocole additionnel entrera en vigueur un mois après la date à laquelle toutes les Parties à l'Arrangement et au Protocole auront signé le présent Protocole additionnel sans réserve de ratification, ou déposé leur instrument de ratification ou d'adhésion, conformément aux dispositions de l'article 2.

2. A partir de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole additionnel, les Etats ne prouvent devenir Parties à l'Arrangement et au Protocole qu'en devenant également Parties au présent Protocole additionnel.

## Article 4

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil, aux autres Parties Contractantes à l'Arrangement ainsi qu'au Directeur Général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, toute signature du présent Protocole additionnel, avec réserve éventuelle de ratification, et le dépôt de tout instrument de ratification du protocole additionnel ou, le cas échéant, d'adhésion à celui-ci, et la date prévue au chiffre 1 de l'article 3 du présent Protocole additionnel.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole additionnel.

FAIT à Strasbourg, le 14 janvier 1974, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats signataires et adhérents.

## Artikel 3

1. Dieses Zusatzprotokoll tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle Mitglieder des Abkommens und des Protokolls dieses Zusatzprotokoll ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 hinterlegt haben.

2. Nach dem Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls können die Staaten nur Mitglied des Abkommens oder des Protokolls werden, wenn sie gleichzeitig Mitglied dieses Zusatzprotokolls werden.

## Artikel 4

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, den anderen Vertragsstaaten des Abkommens sowie dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum jede Unterzeichnung dieses Zusatzprotokolls zusammen mit einem etwaigen Vorbehalt der Ratifikation, jede Hinterlegung einer Urkunde über die Ratifikation dieses Zusatzprotokolls oder über den Beitritt zu diesem Zusatzprotokoll sowie den in Artikel 3 Absatz 1 dieses Zusatzprotokolls bezeichneten Tag.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Zusatzprotokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Straßburg am 14. Januar 1974 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

**Verordnung**  
**zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 26. September 1974**  
**über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf**  
**und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt**  
**auf der Strecke Salzburg-München**

Vom 28. Oktober 1974

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

**§ 1**

An der deutsch-österreichischen Grenze werden nach Maßgabe der Vereinbarung vom 26. September 1974

1. vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf auf österreichischem Gebiet errichtet sowie
2. die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg-München vorgenommen.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft. Am selben Tage treten die deutsch-österreichische Vereinbarung vom 5. Juli 1972 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg-München sowie die Verordnung vom 20. Juli 1972 zur Durchsetzung dieser Vereinbarung (Bundesgesetzbl. II S. 735) nach ihrem § 3 Abs. 2 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 bezeichnete Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 28. Oktober 1974

Der Bundesminister der Finanzen  
 In Vertretung  
 Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern  
 In Vertretung  
 Dr. Fröhlich

## Vereinbarung

Auswärtiges Amt  
510 — 511.13 OST

### Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr folgende Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg-München vorschlagen:

#### Artikel 1

Im Bahnhof Salzburg Hbf werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

#### Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 wird durch die nachstehenden Artikel 3 und 5 bis 8 bestimmt.

#### Artikel 3

Der örtliche Bereich umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benutzten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
  - die Bahnstrecke von der gemeinsamen Grenze bis zur Straßenunterführung „Fünfhausbrücke“ bei Bahnkilometer 87,851;
  - das Gelände des Bahnhofes Salzburg Hbf von der Straßenunterführung „Fünfhausbrücke“ bis Bahnkilometer 89,000 bei Stellwerk 1, einschließlich der Gleise 105, 107, 115 bis zum Güterabfertigungsschuppen (deutsches Abgabemagazin), 119, 121, 123, 125, 127, 129 und 131 bis zum Güterschuppen, jedoch ohne das Gleis 21 a und ohne die Gleise der Abstellanlage West, die auf diesem Gelände befindlichen Gebäude und Gebäudeteile jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;
  - die Stückguthalle in der zwischen den Gebäuden Lastenstraße 5 und 7 gelegenen Lagerhalle;
  - im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung West die beiden Personenabfertigungshallen und die Räume für die Expreßgutabfertigung;
  - in der Schalterhalle des Bahnhofes Salzburg Hbf den Aufgabeschalter für Reisegepäck mit anschließendem Gepäckraum für die Reisegepäckabfertigung;
  - in dem von der Fahrdienstleitung West aus gesehen zweiten Behelfsbau auf Bahnsteig 5 den an der Nordostseite gelegenen Raum;
  - im Gebäude auf der Auto-Verladerampe den Dienstraum der Eisenbahnverwaltungen und den Aufenthaltsraum für die Reisenden;
  - die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege in dem vorstehend umschriebenen Gelände und in den vor- und nachstehend bezeichneten Gebäuden;

- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
  - die Abstellanlage West mit den Gleisen 301, 303, 305, 307, 309 und 311 einschließlich der dort befindlichen Zollrampe;
  - im Gebäude Lastenstraße 7 jeweils von der Nordostecke aus gerechnet im Erdgeschoß den dritten und vierten sowie den sechsten bis zehnten Raum, im ersten Obergeschoß die ersten sechs Räume und den Ablageraum im Keller;
  - im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung Ost an der Südseite den zweiten Raum von der Südwestecke her gerechnet;
  - im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung West im Erdgeschoß die vier im südwestlichen Teil gelegenen Räume und im Obergeschoß die zwei im nordwestlichen Teil gelegenen Räume sowie in dem von der Fahrdienstleitung West aus gesehen ersten Behelfsbau auf Bahnsteig 5 alle Räume.

#### Artikel 4

Die deutsche und die österreichische Grenzabfertigung wird nach Bedarf und Zweckmäßigkeit in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg Hbf-München Hbf vorgenommen. Diese Grenzabfertigung erstreckt sich auf Personen und Handgepäck. Soweit ein Bedürfnis dafür besteht und es praktisch durchführbar ist, erstreckt sich die Grenzabfertigung auch auf mitgeführte Tiere, aufgegebenes Reisegepäck und Expreßgut. Bestimmungen, nach denen die gesundheitspolizeiliche oder tierärztliche Grenzkontrolle oder die phytosanitäre Beschau in Reisezügen nicht möglich ist, bleiben unberührt.

#### Artikel 5

(1) Bei der Grenzabfertigung während der Fahrt bilden die Züge auf dem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Teil der Strecke den örtlichen Bereich für die österreichischen Bediensteten.

(2) In den Bahnhöfen Freilassing, Traunstein, Rosenheim, München-Ost und München Hbf haben die österreichischen Bediensteten das Recht, im Zug festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel auf dem Bahnsteig oder in den zur Verfügung stehenden Räumen des Bahnhofes in Gewahrsam zu behalten; für die dafür erforderlichen Amtshandlungen ist dieser Teil des Bahnhofes jeweils örtlicher Bereich. Das gleiche gilt für die deutschen Bediensteten im Bahnhof Salzburg Hbf, soweit die in Artikel 3 bezeichneten Räume nicht ausreichen.

(3) Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen von den österreichischen Bediensteten auf der in Artikel 4 bezeichneten Strecke mit einem der nächsten Züge auf österreichisches Hoheitsgebiet verbracht werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Züge zum örtlichen Bereich für die österreichischen Bediensteten.

## Artikel 6

Bei welchen Reisezügen die Voraussetzungen des Artikels 4 vorliegen, stellen die Oberfinanzdirektion München, die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei und die zuständige Behörde der Deutschen Bundesbahn einerseits sowie die zuständige österreichische Zollbehörde, Sicherheitsbehörde und Eisenbahnbehörde andererseits längstens für eine Fahrplanperiode fest. Die Befugnis der genannten Behörden, diese Feststellungen im Einzelfall durch örtliche Beauftragte treffen zu lassen, bleibt unberührt.

## Artikel 7

Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen, sofern eine Beförderung mit der Bahn nicht tunlich ist, auf der kürzesten Straßenverbindung

- a) von den österreichischen Bediensteten von Freilassing, Traunstein, Rosenheim und München zur gemeinsamen Grenze bei Schwarzbach/Walserberg oder bei Freilassing,
- b) von den deutschen Bediensteten von Salzburg zur gemeinsamen Grenze bei Freilassing oder bei Walserberg/Schwarzbach

verbracht werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Straßenverbindungen zum örtlichen Bereich.

## Artikel 8

Wird aus bahnbetrieblichen Gründen ausnahmsweise die Umleitung von Reisezügen über die Strecke Salzburg Hbf-Freilassing-Mühldorf-München Hbf **notwendig**, so gelten die Artikel 4 bis 7 für diese **Umleitungsstrecke** einschließlich der Haltebahnhöfe entsprechend.

## Artikel 9

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die **Vereinbarung vom 5. Juli 1972 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg-München außer Kraft.**

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. Dezember 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 26. September 1974

L. S.

An die  
Österreichische Botschaft  
Bonn

Österreichische Botschaft  
Zl. 4953 — A/74

## Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den **Empfang** seiner Verbalnote vom 26. September 1974 — 510-511.13 OST — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

*(Es folgt der Wortlaut der vorstehenden Verbalnote)*

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch

den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. Dezember 1974 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 26. September 1974

L. S.

An das  
Auswärtige Amt  
Bonn

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern  
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger  
Vom 9. Oktober 1974**

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1669) tritt nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Monaco am 2. Dezember 1974  
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juli 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 1056).

Bonn, den 9. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. von Schenck

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Türkei  
über Kapitalhilfe**

**Vom 10. Oktober 1974**

In Bonn ist am 29. November 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 29. November 1973  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Oktober 1974

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Türkei

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der türkischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung der Republik Türkei zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplanes im Rahmen des Türkei-Konsortiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bilaterale Finanzhilfe für das Jahr 1973.

(2) Diese Hilfe setzt sich zusammen aus:

- (a) einer Zahlungserleichterung in Höhe von DM 10 Millionen (zehn Millionen Deutsche Mark) aus der Umschuldung gem. Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vom 22. April 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe;
- (b) einer Zahlungserleichterung in Höhe von DM 3 898 125,— (drei Millionen achthundertachtundneunzigtausendeinhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark) durch die Zinssenkung von  $5\frac{3}{4}$  auf 3 v. H. jährlich gemäß Artikel 2 des Abkommens vom 3. Juni 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe;
- (c) Darlehen in Höhe von DM 110 000 000,— (einhundert-zehn Millionen Deutsche Mark)  
nach Maßgabe der Artikel 2—8 dieses Abkommens.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland trägt außerdem durch umfangreiche Technische Hilfe sowie durch ihre finanziellen Leistungen nach dem Finanzprotokoll zum Abkommen vom 12. September 1963 über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei und dem Finanzprotokoll vom 23. November 1970 zum beschleunigten Aufbau der türkischen Wirtschaft bei.

### Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen in Höhe von insgesamt DM 110 Millionen (einhundertzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen werden wie folgt verwendet:

- (a) Ein Betrag in Höhe von DM 20 Millionen (zwanzig Millionen Deutsche Mark) dient der Bezahlung des Bezugs von Gütern und damit zusammenhängender Leistungen, die zur Deckung des laufenden, notwendigen zivilen Einfuhrbedarfs der Republik Türkei im Rahmen des Einfuhrprogramms 1973 bestimmt sind. Dies schließt den Gebrauch dieses Betrages für die Finanzierung von Vorhaben gemäß Artikel 2, Absatz 2 (b) Nummer 1 dieses Abkommens nicht aus.
- (b) Ein Betrag in Höhe von DM 90 Millionen (neunzig Millionen Deutsche Mark) dient zur Finanzierung von Vorhaben (Projektdarlehen), deren Förderungswürdigkeit nach Prüfung festgestellt worden ist.

Im einzelnen ist der vorgenannte Betrag wie folgt zu verwenden:

- 1. In Höhe von DM 60 Millionen (sechzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Vorhaben, die auf Vorschlag der Regierung der Republik Türkei im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern ausgewählt werden;
- 2. In Höhe von DM 30 Millionen (dreißig Millionen Deutsche Mark) für die Türkische Industrie-Entwicklungsbank (Türkiye Sinai Kalkinma Bankasi A. S.) zur Finanzierung von Investitionsvorhaben privater industrieller Unternehmen.

### Artikel 3

(1) Die Darlehen nach Artikel 2 dieses Abkommens haben eine Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich von zehn tilgungsfreien Jahren. Der Zinssatz beträgt zwei vom Hundert jährlich.

(2) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankasi (im nachfolgenden Merkez Bankasi genannt) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Merkez Bankasi handelt hierbei jeweils im Namen der Regierung der Republik Türkei.

### Artikel 4

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Darlehensverträge in der Republik Türkei erhoben werden.



**Artikel 5**

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 6**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 2 Absatz 2 b Ziffer 1 bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 7**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Dar-

lehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 8**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 9**

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Türkei erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Bonn am neunundzwanzigsten November neunzehnhundertdreißundsiebzig in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache. Der deutsche und der türkische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich; bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlautes soll der englische Wortlaut maßgebend sein.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Hans Georg Sachs

Für die Regierung der Republik Türkei  
Vahit Halefoğlu

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens  
über konsularische Beziehungen**

**Vom 10. Oktober 1974**

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Kanada am 17. August 1974

Tonga am 6. Februar 1972

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. August 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1225).

Bonn, den 10. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. von Schenck

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages**

**Vom 14. Oktober 1974**

Der Internationale Fernmeldevertrag vom 12. November 1965 mit dem Schlußprotokoll und den Zusatzprotokollen I bis IV (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 931) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Bahamas am 19. August 1974

Gambia am 27. Mai 1974

Kolumbien am 27. April 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 751).

Bonn, den 14. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)**

**Vom 17. Oktober 1974**

Das Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungsorganisation (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2137) ist nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe d für

Vietnam	am 24. September 1960
Westsamoa	am 28. Juni 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 3), die in bezug auf Vietnam zu berichtigen ist, und an die Bekanntmachung vom 26. September 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1507).

Bonn, den 17. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. von Schenck

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)**

**Vom 17. Oktober 1974**

Das in Washington am 11. April 1955 unterzeichnete Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 747), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1089; 1966 II S. 97), ist nach seinem Artikel IX Abschnitt 2 Buchstabe d für

Kamerun	am 1. Oktober 1974
Westsamoa	am 28. Juni 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1583).

Bonn, den 17. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Abkommens**  
**über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**  
**Vom 18. Oktober 1974**

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 637, 664) ist nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe b für

Barbados	am 12. September 1974
Westsamoa	am 28. Juni 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1684).

Bonn, den 18. Oktober 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. von Schenck

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.